



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltung

Vorlagen-Nummer

1

291/12

Sitzungsvorlage

Datum: 19.09.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	19.09.2012	
2.				
3.				
4.				

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Marienstraße
a) Abschnitt zwischen der Franzstraße und dem Beginn des Kopfplatzes
Marienstraße/Rosenallee
b) Abschnitt zwischen dem Beginn des Kopfplatzes Marienstraße/Rosenallee und dem Ende des
Kopfplatzes im Übergang zur Martin-Luther-Straße

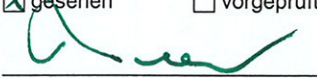
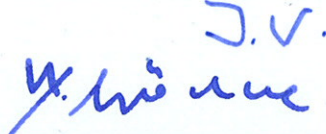
Der nachstehende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung der Marienstraße

- a) im Abschnitt zwischen der Franzstraße und dem Beginn des Kopfplatzes Marienstraße/Rosenallee,
- b) im Abschnitt zwischen dem Beginn des Kopfplatzes Marienstraße/Rosenallee und dem Ende des Kopfplatzes im Übergang zur Martin-Luther-Straße einschließlich der Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich

entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz –KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.

Es wird festgestellt, dass die o.g. Maßnahmen in der Marienstraße am 28.06.2011 endgültig hergestellt worden sind.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt

Die Umgestaltung der Marienstraße – zwischen Franzstraße und Martin-Luther-Straße - wurde durch den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss mehrfach beraten und zuletzt in der Sitzung am 18.09.2008 (VV 258/08) abschließend beschlossen. Sie ist Teil des Stadterneuerungsprogramms „Südliche Innenstadt“. Sie ist außerdem im Zusammenhang mit der Sanierung der Kanalisation aufgrund der 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (VV 348/06) sowie den Beschlüssen des Bauausschusses vom 13.01. und 02.02.1999, wonach Straßenbaumaßnahmen grundsätzlich gemeinsam mit Kanalbaumaßnahmen durchzuführen sind, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll und notwendig ist, zu sehen.

Die Umgestaltung der Marienstraße erfolgte in zwei unterschiedlichen Ausbauarten. Im Bereich zwischen der Franzstraße und dem Beginn des Kopfplatzes Marienstraße/Rosenallee wurde die Erneuerung im Trennungsprinzip durchgeführt; vom Beginn des Kopfplatzes Marienstraße/Rosenallee bis zum Ende des Kopfplatzes im Übergang zur Martin-Luther-Straße wurde die Erschließungsanlage in einen verkehrsberuhigten Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO umgestaltet.

Vor der Umgestaltung war die Marienstraße insgesamt im Trennungsprinzip ausgebaut; die Fahrbahn war durch Hochborde von den Nebenanlagen getrennt, der vorhandene Parkraum wurde sowohl durch auf der Fahrbahn markierte oder baulich entlang der Fahrbahn ausgebaute Längsparkstreifen als auch in Senkrechtaufstellung oder Schrägaufstellung angeboten.

Im Vorfeld der Maßnahme durchgeführte Baugrunderkundungen in Form von 19 in unterschiedlichsten Tiefen durchgeführten Erkundungsbohrungen zeigten, dass der Unterbau im Bereich der Fahrbahn aus verschiedensten Materialien bestand. Die Fahrbahn wies Risse, Ausbrüche, Setzungen und Abplatzungen auf. Zusammenfassend war festzustellen, dass in verschiedensten Bereichen kein qualifizierter Straßenoberbau vorlag und das Material weder den Anforderungen an die Tragfähigkeit noch den Anforderungen an die Frostsicherheit nach heutigem Standard entsprach. Die Straßenentwässerung befand sich ebenfalls in einem schadhafte, erneuerungsbedürftigen Zustand. Eine durchgeführte Beleuchtungsstärkemessung führte zu dem Ergebnis, dass die Beleuchtung ebenfalls nicht mehr den Vorgaben der gültigen DIN-Norm genügte.

Im Bereich der Gehwege und Parkstreifen wurde überwiegend Material angetroffen, welches als klassifizierter Baustoff beurteilt werden konnte. Im Bereich des Planums war die erforderliche Mindesttragfähigkeit vorhanden. Der im Gehwegbereich vorhandene Plattenbelag befand sich ebenfalls noch in einem ordnungsgemäßen Zustand. Von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen waren nur im Abschnitt Marienstraße bis Rosenallee vorhanden, im weiteren Verlauf bis zur Franzstraße bestanden die Parkstreifen aus Markierungen am nördlichen Fahrbahnrand. Die hieraus folgenden beitragsrechtlichen Konsequenzen werden im Zusammenhang mit den beitragsfähigen Kosten näher erläutert.

Nach Durchführung der Umgestaltung verfügt die Marienstraße im gesamten Bereich über einen frostsicheren Unterbau.

Die Straße wurde im Bereich zwischen der Franzstraße und dem Beginn des Kopfplatzes zur Rosenallee im Trennungsprinzip ausgebaut. Die Gehwege sind von der Fahrbahn durch eine Bordsteinanlage getrennt; die Fahrbahn ist in einer Breite von 6,00 m in Asphalt ausgebaut. Die Gehwege wurden analog zum Ausbau im Abschnitt Langwahn/Franzstraße mit Betonplatten/Granit, hell und Natursteinpflasterbändern (Basalt) befestigt. Am nördlichen Fahrbahnrand wurde erstmalig ein baulich von der Fahrbahn getrennter, 2 m breiter Längsparkstreifen in Natursteinpflaster angelegt. Die Entwässerung der Flächen erfolgt über Rinnen und Straßenabläufe am Fahrbahnrand. Die neue Beleuchtung wurde gemäß den Vorgaben der DIN 13201 „Straßenbeleuchtung“ in Form von Mastansatzleuchten (Novara S; Fa. Hess) die alternierend aufgestellt wurden, errichtet.

Im Bereich zwischen Rosenallee und Moltkestraße erfolgte der Ausbau in aufwendigerer Art als Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich. Die Einmündungsbereiche Marienstraße/Rosenallee sowie Marienstraße/Grabenstraße und der Kreuzungsbereich Marienstraße/Neustraße/Martin-Luther-Straße/ Moltkestraße wurden als sog. Kopfplätze aufgepflastert.

Die platzartigen Aufpflasterungen wechseln mit linearen Straßenabschnitten ab, wobei mit Ausnahme der Bereiche der Bushaltestellen, welche mit Blick auf die Barrierefreiheit eine spezielle Busbordanlage benötigen, und der Einfassungen der Baumbeete auf Hochborde verzichtet wurde und ein niveaugleicher Ausbau erfolgte. Als Parkraum stehen 63 Parkplätze in Längs- und Senkrechtaufstellung zur Verfügung. Die Beleuchtung erfolgt ebenfalls durch Mastansatzleuchten (Novara S; Fa. Hess) in alternierender Aufstellung. Auch hier wurde die maßgebliche DIN 13201 „Straßenbeleuchtung“ zugrunde gelegt.

Die Platzbereiche vor P&C und der Sparkasse wurden in die Neugestaltung ebenso integriert wie der Bereich Marienstraße/Moltkestraße/Martin-Luther Straße. Hier wurde neben einer einheitlichen Platzgestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche und des Kirchengeländes der Dreieinigkeitskirche eine Ruhezone mit entsprechender Möblierung und Gestaltungselementen errichtet. Die Einbeziehung des Kirchengeländes um die Dreieinigkeitskirche wurde in dem mit der Evangelischen Kirchengemeinde Eschweiler geschlossenen Gestattungsvertrag geregelt, welchen der Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung vom 25.03.2009 (VV 060/09) beschlossen hat.

Insgesamt wurde die Marienstraße in diesem Abschnitt in einen verkehrsberuhigten Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO umgestaltet.

Im Hinblick auf die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG ist festzustellen, dass infolge des unterschiedlichen Ausbaus die genannten Abschnitte beitragsrechtlich unterschiedlich zu betrachten sind.

a) Abschnitt zwischen Franzstraße und Beginn des Kopfplatzes Marienstraße/Rosenallee

Aufgrund des Ausbaus im Trennungsprinzip ist in diesem Abschnitt der Anteil der Beitragspflichtigen nach den einzelnen Teilanlagen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der städtischen Beitragssatzung festzulegen. Zu beachten ist, dass aufgrund des im Vorfeld der Maßnahme festgestellten ordnungsgemäßen Zustands der Gehwege (siehe oben) eine Beitragsfähigkeit der im Zuge der Straßenbaumaßnahme ebenfalls erneuerten Gehwege nicht geben ist, da hier die beitragsrechtlichen Kriterien der Erneuerung und Verbesserung nicht vorliegen. Aufgrund der erstmaligen Anlegung von baulich von der Fahrbahn getrennten Parkstreifen ist deren Beitragsfähigkeit gegeben. Der Abschnitt ist entsprechend § 3 Abs. 6 der Satzung als **Hauptgeschäftsstraße** einzustufen.

Insofern beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 4 der o. a. KAG-Beitragssatzung für die

1. Fahrbahn	50 %
2. Straßenentwässerung	50 %
3. Parkstreifen	70 %
4. Beleuchtung	50 %.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
1. Fahrbahn	25.040,51 €	50%	12.520,26 €
2. Straßenentwässerung	40.263,70 €	50%	20.131,85 €
3. Parkstreifen	19.122,48 €	70%	13.385,74 €
4. Beleuchtung	12.334,03 €	50%	6.167,02 €
	96.760,72 €		52.204,86 €

b) Abschnitt zwischen Beginn des Kopfplatzes Marienstraße/Rosenallee und dem Ende des Kopfplatzes Marienstraße/Martin-Luther-Straße

Infolge der Umgestaltung des Abschnitts in einen verkehrsberuhigten Bereich war gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § Kommunalabgabengesetz –KAG NRW – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zur Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen der Erlass einer Einzelsatzung erforderlich, welche durch den Rat in der Sitzung vom 15.12.2010 (VV 377/10) beschlossen wurde.

In dieser Einzelsatzung wurde festgelegt, dass der Anteil der Beitragspflichtigen für alle Teileinrichtungen insgesamt **60 %** bei einer anrechenbaren Höchstbreite von **15,50 m** beträgt. Aufgrund dieser Festlegung in Verbindung mit dem verkehrsberuhigten Ausbau brauchte hier eine separate Betrachtung der Beitragsfähigkeit der Gehwegflächen nicht zu erfolgen.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand für die Erschließungsanlage „Marienstraße“ –von Kopfplatz Marienstraße/Rosenallee bis Kopfplatz Marienstraße/Martin-Luther-Straße - beträgt demnach

Beitragsfähiger Aufwand	Anteil der Beitragspflichtigen	Umlagefähiger Aufwand
944.121,70 €	60 %	566.473,02 €

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Nutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Marienstraße“ vom 15.12.2010 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlage entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die zu erhebenden Beiträge werden unter der **Produkt-Nr.** 125410101, **Sachkonto-Nr.** 37400302 - Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen)- **Investitions-Nr.** IV08AIB034 gebucht und sind in der Haushaltsplanung 2012 berücksichtigt.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge ist für das IV. Quartal 2012 vorgesehen.

Anlage: Lageplan

Anlage



Oben rechts (m): 2518901 5631455

Unten links (m): 2518568 5631237

0 m 50 m

© Katasteramt Städteregion Aachen & GEObasis.nrw